

TE Vwgh Erkenntnis 2010/10/8 2006/04/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2010

Index

50/01 Gewerbeordnung;
60/02 Arbeitnehmerschutz;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

ASchG 1994;
AuslBG §28;
GewO 1994 §39 Abs2;
GewO 1994 §87 Abs1 Z3;
GewO 1994 §87 Abs1;
GewO 1994 §94 Z5;
GewO 1994 §95 Abs1;
GewO 1994 §95 Abs2;
1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999

19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. GewO 1994 § 39 heute
2. GewO 1994 § 39 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. GewO 1994 § 39 gültig von 14.09.2012 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
4. GewO 1994 § 39 gültig von 27.02.2008 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
5. GewO 1994 § 39 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 39 gültig von 11.08.2000 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
7. GewO 1994 § 39 gültig von 01.01.1998 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
8. GewO 1994 § 39 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
9. GewO 1994 § 39 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 39 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008

16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 94 heute
2. GewO 1994 § 94 gültig ab 17.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
3. GewO 1994 § 94 gültig von 29.03.2016 bis 16.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 94 gültig von 28.12.2013 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 212/2013
5. GewO 1994 § 94 gültig von 14.09.2012 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
6. GewO 1994 § 94 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
7. GewO 1994 § 94 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
8. GewO 1994 § 94 gültig von 01.01.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2009
9. GewO 1994 § 94 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
10. GewO 1994 § 94 gültig von 01.01.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
11. GewO 1994 § 94 gültig von 15.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
12. GewO 1994 § 94 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
13. GewO 1994 § 94 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
14. GewO 1994 § 94 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
15. GewO 1994 § 94 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 95 heute
2. GewO 1994 § 95 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
3. GewO 1994 § 95 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
4. GewO 1994 § 95 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
5. GewO 1994 § 95 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 95 heute
2. GewO 1994 § 95 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
3. GewO 1994 § 95 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
4. GewO 1994 § 95 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
5. GewO 1994 § 95 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Bayjones, Dr. Grünstäudl und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der X HandelsgmbH in Y, vertreten durch Mag. Johannes Kerschbaumer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Georg Coch-Platz 3/2/6, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 8. September 2006, Zl. MA 63 - 100611B13/14/0008, betreffend Genehmigung der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Bayjones, Dr. Grünstäudl und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der römisch zehn HandelsgmbH in Y, vertreten durch Mag. Johannes Kerschbaumer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Georg Coch-Platz 3/2/6, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 8. September 2006, Zl. MA 63 - 100611B13/14/0008, betreffend Genehmigung der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin ist eine Kapitalgesellschaft und ist nach dem Spruch des angefochtenen Bescheides an einem näher bezeichneten Standort zur Ausübung des Gewerbes "Baumeister" berechtigt. Nach dem im Akt befindlichen Firmenbuchauszug ist Ing. M. seit 1990 handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführerin.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid wurde dem Ansuchen der Beschwerdeführerin um Erteilung der Genehmigung für die Bestellung des Ing. M. zum gewerberechtlichen Geschäftsführer gemäß § 95 Abs. 2 iVm § 39 Abs. 2 und § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 keine Folge gegeben. Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid wurde dem Ansuchen der Beschwerdeführerin um Erteilung der Genehmigung für die Bestellung des Ing. M. zum gewerberechtlichen Geschäftsführer gemäß Paragraph 95, Absatz 2, in Verbindung mit , Paragraph 39, Absatz 2 und Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 keine Folge gegeben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § 39 Abs. 2 GewO 1994 den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen müsse, was beim von der Beschwerdeführerin benannten Ing. M. nicht der Fall sei. Zu den persönlichen Voraussetzungen zähle bei den in § 95 Abs. 1 leg. cit. genannten Gewerben auch die Zuverlässigkeit, die am Maßstab des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 zu beurteilen sei. Diese Zuverlässigkeit sei bei Ing. M. aufgrund mehrerer verwaltungsstrafrechtlicher Verurteilungen nicht gegeben. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß Paragraph 39, Absatz 2, GewO 1994 den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen müsse, was beim von der Beschwerdeführerin benannten Ing. M. nicht der Fall sei. Zu den persönlichen Voraussetzungen zähle bei den in Paragraph 95, Absatz eins, leg. cit. genannten Gewerben auch die Zuverlässigkeit, die am Maßstab des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 zu beurteilen sei. Diese Zuverlässigkeit sei bei Ing. M. aufgrund mehrerer verwaltungsstrafrechtlicher Verurteilungen nicht gegeben.

Dazu verwies die belangte Behörde auf sechs rechtskräftige Verwaltungsübertretungen des Ing. M., von denen drei das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) betroffen hätten. Einer dieser Übertretungen sei zugrunde gelegen, dass im Februar 2002 auf einer näher bezeichneten Baustelle keine geeigneten Absturzsicherungen angebracht gewesen seien, obwohl dort aufgrund des Vorhandenseins von Lichtkuppelöffnungen auf den Dächern Absturzgefahr bestanden habe. Den beiden anderen Übertretungen des ASchG sei zugrunde gelegen, dass im Juli 2002 auf einer ebenfalls näher bezeichneten Baustelle Arbeitnehmer ohne angebrachte Absturzsicherungen beschäftigt worden seien, obwohl sich deren Arbeitsplatz im vierten Obergeschoss befunden und damit Absturzgefahr bestanden habe.

Außerdem habe Ing. M. zwei Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) zu verantworten, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführerin (nach der Beschwerde: im Juni 2000 und Oktober 2002) jeweils einen Ausländer ohne die entsprechenden Bewilligungen nach dem AuslBG beschäftigt habe.

Schließlich habe Ing. M. auch eine Verletzung der Bestimmungen des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes zu verantworten, da im Jahr 2004 keine zusammenfassende Aufstellung über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle des vorangegangenen Kalenderjahres gelegt worden sei.

Der Zeitraum der Verwaltungsübertretungen reiche somit von Juni 2000 bis Juli 2004. Durch die Verstöße gegen das AuslBG und das ASchG seien die vom Gesetzgeber besonders hervorgehobenen Schutzinteressen (Hintanhaltung illegaler Beschäftigung, Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern) verletzt worden, sodass diese Verstöße als schwerwiegend zu werten seien.

Aufgrund der Anzahl, der besonderen Eigenart, des zeitlichen Zusammenhanges und der Schwere der Verwaltungsübertretungen erscheine nach Ansicht der belangten Behörde noch nicht gewährleistet, dass Ing. M. als gewerberechtlicher Geschäftsführer die für die Ausübung des Baumeistergewerbes einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten werde. Es sei davon auszugehen, dass er die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit noch nicht besitze, zumal die letzte Verwaltungsübertretung erst wenig mehr als zwei Jahre zurückliege.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, zu der die belangte Behörde die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochten Bescheid in ihrem Recht auf Genehmigung der Bestellung des Ing. M. zum gewerberechtlichen Geschäftsführer verletzt. Unter dem Gesichtspunkt der

Rechtswidrigkeit des Inhaltes bringt sie zusammengefasst vor, die belangte Behörde hätte bei der Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen des gewerberechtlichen Geschäftsführers gemäß § 39 Abs. 2 GewO 1994 mangels gesetzlicher Anordnung nicht auf die Frage der Zuverlässigkeit im Sinne des § 87 Abs. 1 Z. 3 leg. cit. eingehen dürfen. Vielmehr hätte die belangte Behörde eine Prognose über das Persönlichkeitsbild des zu bestellenden gewerberechtlichen Geschäftsführers treffen müssen. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht auf Genehmigung der Bestellung des Ing. M. zum gewerberechtlichen Geschäftsführer verletzt. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit des Inhaltes bringt sie zusammengefasst vor, die belangte Behörde hätte bei der Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen des gewerberechtlichen Geschäftsführers gemäß Paragraph 39, Absatz 2, GewO 1994 mangels gesetzlicher Anordnung nicht auf die Frage der Zuverlässigkeit im Sinne des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, leg. cit. eingehen dürfen. Vielmehr hätte die belangte Behörde eine Prognose über das Persönlichkeitsbild des zu bestellenden gewerberechtlichen Geschäftsführers treffen müssen.

Aber selbst wenn für die Genehmigung der Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers eine Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 vorzunehmen wäre, so könne der Maßstab der letztgenannten Bestimmung, die die Entziehung der Gewerbeberechtigung regle, nicht in gleicher Weise bei der Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers herangezogen werden. Legte man nämlich den Zuverlässigkeitsmaßstab des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 in gleicher Weise sowohl für die Entziehung der Gewerbeberechtigung als auch für einen Bestellungsverfahren (nämlich des gewerberechtlichen Geschäftsführers) an, so wäre dies nach Ansicht der Beschwerdeführerin unbillig und nicht sachgerecht, weil die Behörde nur bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung einen entsprechenden Beobachtungszeitraum hinsichtlich des Verhaltens des Betreffenden berücksichtigen könne, nicht aber hinsichtlich der Person des gewerberechtlichen Geschäftsführers, dessen Verhalten sich erst in Zukunft zeige. Daher seien nach Ansicht der Beschwerdeführerin bei der Genehmigung der Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers "niedrigere Anforderungen im Sinne der Zuverlässigkeitsprüfung" anzustellen. Aber selbst wenn für die Genehmigung der Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers eine Zuverlässigkeitsprüfung gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 vorzunehmen wäre, so könne der Maßstab der letztgenannten Bestimmung, die die Entziehung der Gewerbeberechtigung regle, nicht in gleicher Weise bei der Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers herangezogen werden. Legte man nämlich den Zuverlässigkeitsmaßstab des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 in gleicher Weise sowohl für die Entziehung der Gewerbeberechtigung als auch für einen Bestellungsverfahren (nämlich des gewerberechtlichen Geschäftsführers) an, so wäre dies nach Ansicht der Beschwerdeführerin unbillig und nicht sachgerecht, weil die Behörde nur bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung einen entsprechenden Beobachtungszeitraum hinsichtlich des Verhaltens des Betreffenden berücksichtigen könne, nicht aber hinsichtlich der Person des gewerberechtlichen Geschäftsführers, dessen Verhalten sich erst in Zukunft zeige. Daher seien nach Ansicht der Beschwerdeführerin bei der Genehmigung der Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers "niedrigere Anforderungen im Sinne der Zuverlässigkeitsprüfung" anzustellen.

Aber selbst wenn man annähme, dass der Maßstab des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 in gleicher Weise wie für die Entziehung der Gewerbeberechtigung auch für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des zu bestellenden gewerberechtlichen Geschäftsführers gälte, so wäre zu beachten, dass als schwerwiegende Verstöße im Sinne der letztgenannten Bestimmung nur die Verletzung solcher Rechtsvorschriften und Schutzinteressen in Betracht kämen, die bei der Ausübung des betreffenden Gewerbes "besonders" zu beachten seien. Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, dass sie kein Gewerbe ausübe, das die Einhaltung der Vorschriften des AuslBG "besonders" verlange. Aber selbst wenn man annähme, dass der Maßstab des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 in gleicher Weise wie für die Entziehung der Gewerbeberechtigung auch für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des zu bestellenden gewerberechtlichen Geschäftsführers gälte, so wäre zu beachten, dass als schwerwiegende Verstöße im Sinne der letztgenannten Bestimmung nur die Verletzung solcher Rechtsvorschriften und Schutzinteressen in Betracht kämen, die bei der Ausübung des betreffenden Gewerbes "besonders" zu beachten seien. Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, dass sie kein Gewerbe ausübe, das die Einhaltung der Vorschriften des AuslBG "besonders" verlange.

Unter Bezugnahme auf die Verwaltungsübertretungen des Ing. M. meint die Beschwerdeführerin schließlich, dass diese zum Teil einmalig und länger zurückliegend seien und keinen derartig hohen "Unrechts-Schuldgehalt" aufwiesen, der die Abweisung des gegenständlichen Antrages auf Genehmigung des gewerberechtlichen Geschäftsführers rechtfertigen könnte.

Die GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 in der hier maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 131/2004 lautet auszugsweise: Die GewO 1994 Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994, in der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 131 aus 2004, lautet auszugsweise:

"a) Gewerberechtlicher Geschäftsführer

§ 39. ... Paragraph 39, ...

1. (2) Absatz 2, Der Geschäftsführer muss den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere dem Abs. 1 entsprechende, selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen. ... Der Geschäftsführer muss den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere dem Absatz eins, entsprechende, selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen. ...

...

§ 87. (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn Paragraph 87, (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (Paragraph 361,) zu entziehen, wenn

...

3. der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt oder

...

Schutzinteressen gemäß Z 3 sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG). Schutzinteressen gemäß Ziffer 3, sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Artikel römisch neun, Absatz eins, Ziffer 3, EGVG).

§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe: Paragraph 94, Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:

...

5. Baumeister, Brunnenmeister

...

Überprüfung der Zuverlässigkeit

§ 95. (1) Bei den im § 94 Z 5, (...) angeführten Gewerben ist von der Behörde zu überprüfen, ob der Bewerber oder, falls sich eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts um die Gewerbeberechtigung bewirbt, die im § 13 Abs. 7 genannten Personen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 87 Abs. 1 Z 3) besitzen. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 beginnen. Paragraph 95, (1) Bei den im Paragraph 94, Ziffer 5,, (...) angeführten Gewerben ist von der Behörde zu überprüfen, ob der Bewerber oder, falls sich eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts um die Gewerbeberechtigung bewirbt, die im Paragraph 13, Absatz 7, genannten Personen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit (Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3,) besitzen. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß Paragraph 340, beginnen.

1. (2) Absatz 2, Bei den im Abs. 1 angeführten Gewerben ist die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist auf Ansuchen des Gewerbeinhabers zu erteilen, wenn die im § 39 Abs. 2 bzw. § 47 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. "Bei den im Absatz eins, angeführten Gewerben ist die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist auf Ansuchen

des Gewerbeinhabers zu erteilen, wenn die im Paragraph 39, Absatz 2, bzw. Paragraph 47, Absatz 2, angeführten Voraussetzungen erfüllt sind."

Die gegenständlich von der Beschwerdeführerin beantragte Genehmigung der Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers ist gemäß § 95 Abs. 2 GewO 1994 zu erteilen, wenn (u.a.) die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 leg. cit. erfüllt sind. Da die letztgenannte Bestimmung vom Geschäftsführer die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen, die für die Ausübung des Gewerbes erforderlich sind, verlangt und § 95 Abs. 1 GewO 1994 zu diesen persönlichen Voraussetzungen beim gegenständlichen Baumeistergewerbe ausdrücklich die "erforderliche Zuverlässigkeit (§ 87 Abs. 1 Z. 3)" zählt, ist der belangten Behörde beizupflichten, wenn sie gegenständlich die Zuverlässigkeit des Ing. M am Maßstab des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 beurteilt hat. Wenn die Beschwerde meint, die Frage der Zuverlässigkeit sei im vorliegenden Fall, in dem es nicht um die Entziehung der Gewerbeberechtigung gehe, sondern um die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers, nach einem weniger strengen Maßstab zu messen, so ist ihr zu entgegnen, dass diese Ansicht im Gesetz keine Grundlage findet, zumal § 95 Abs. 1 GewO 1994, wie dargestellt, ausdrücklich auf die Kriterien des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 verweist. Die gegenständlich von der Beschwerdeführerin beantragte Genehmigung der Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers ist gemäß Paragraph 95, Absatz 2, GewO 1994 zu erteilen, wenn (u.a.) die Voraussetzungen des Paragraph 39, Absatz 2, leg. cit. erfüllt sind. Da die letztgenannte Bestimmung vom Geschäftsführer die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen, die für die Ausübung des Gewerbes erforderlich sind, verlangt und Paragraph 95, Absatz eins, GewO 1994 zu diesen persönlichen Voraussetzungen beim gegenständlichen Baumeistergewerbe ausdrücklich die "erforderliche Zuverlässigkeit (Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3,)" zählt, ist der belangten Behörde beizupflichten, wenn sie gegenständlich die Zuverlässigkeit des Ing. M am Maßstab des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 beurteilt hat. Wenn die Beschwerde meint, die Frage der Zuverlässigkeit sei im vorliegenden Fall, in dem es nicht um die Entziehung der Gewerbeberechtigung gehe, sondern um die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers, nach einem weniger strengen Maßstab zu messen, so ist ihr zu entgegnen, dass diese Ansicht im Gesetz keine Grundlage findet, zumal Paragraph 95, Absatz eins, GewO 1994, wie dargestellt, ausdrücklich auf die Kriterien des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 verweist.

Die Zuverlässigkeit gemäß § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 äußert sich, wie schon der Wortlaut dieser Bestimmung zeigt, in einem Freisein von schwerwiegenden Verstößen gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen (vgl. dazu auch Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO, Rz 16 zu § 39 und Rz. 6 zu § 95). Die Zuverlässigkeit gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 äußert sich, wie schon der Wortlaut dieser Bestimmung zeigt, in einem Freisein von schwerwiegenden Verstößen gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen vergleiche , dazu auch Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO, Rz 16 zu Paragraph 39 und Rz. 6 zu Paragraph 95,).

Solche Schutzinteressen wurden gegenständlich schon deshalb verletzt, weil § 87 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 in seiner demonstrativen Aufzählung ausdrücklich die illegale Beschäftigung, wegen der Ing. M unstrittig zwei Mal rechtskräftig bestraft wurde, nennt. Dass es sich dabei, entgegen dem Beschwerdevorbringen, um "schwerwiegende" Verstöße im Sinne der letztgenannten Bestimmung handelt, ergibt sich, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, aus den im AuslBG relativ hohen (Mindest-)Strafdrohungen für die Beschäftigung von nach dem AuslBG hiezu nicht berechtigten Arbeitnehmern (vgl. das Erkenntnis vom 25. Juni 2008, Zl. 2007/04/0137, mwN). Solche Schutzinteressen wurden gegenständlich schon deshalb verletzt, weil Paragraph 87, Absatz eins, letzter Satz GewO 1994 in seiner demonstrativen Aufzählung ausdrücklich die illegale Beschäftigung, wegen der Ing. M unstrittig zwei Mal rechtskräftig bestraft wurde, nennt. Dass es sich dabei, entgegen dem Beschwerdevorbringen, um "schwerwiegende" Verstöße im Sinne der letztgenannten Bestimmung handelt, ergibt sich, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, aus den im AuslBG relativ hohen (Mindest-)Strafdrohungen für die Beschäftigung von nach dem AuslBG hiezu nicht berechtigten Arbeitnehmern vergleiche , das Erkenntnis vom 25. Juni 2008, Zl. 2007/04/0137, mwN).

Aber auch die genannten Übertretungen des ASchG stellen schwerwiegende Verstöße gegen die beim gegenständlichen Baumeistergewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen im Sinne des

§ 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 dar, weil durch die fehlenden Absicherungsmaßnahmen Bauarbeiter erheblich in ihrer Gesundheit gefährdet wurden. Aber auch die genannten Übertretungen des ASchG stellen schwerwiegende Verstöße gegen die beim gegenständlichen Baumeistergewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen im Sinne des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 dar, weil durch die fehlenden Absicherungsmaßnahmen Bauarbeiter erheblich in ihrer Gesundheit gefährdet wurden.

Wenn die Beschwerde schließlich meint, die Beurteilung der Zuverlässigkeit des zu bestellenden gewerberechtlichen Geschäftsführers im Sinne des § 95 Abs. 1 iVm § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 hätte anhand einer Prognose über dessen Persönlichkeitsbild erfolgen müssen, so ist ihr - gleichfalls unter Verweis auf das zitierte Erkenntnis Zl. 2007/04/0137 - zu entgegnen, dass schon schwerwiegende Verstöße im Sinne der letztgenannten Bestimmung im Regelfall zur zwingenden Rechtsvermutung der mangelnden Zuverlässigkeit führen. Lediglich bei bereits getilgten Bestrafungen wäre nach diesem Erkenntnis eine Prognose notwendig. Im vorliegenden Fall zeigt die Aktenlage, dass keine der genannten Verwaltungsstrafen des Ing. M im hier maßgebenden Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits getilgt (§ 55 Abs. 1 VStG) war. Wenn die Beschwerde schließlich meint, die Beurteilung der Zuverlässigkeit des zu bestellenden gewerberechtlichen Geschäftsführers im Sinne des Paragraph 95, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 hätte anhand einer Prognose über dessen Persönlichkeitsbild erfolgen müssen, so ist ihr - gleichfalls unter Verweis auf das zitierte Erkenntnis Zl. 2007/04/0137 - zu entgegnen, dass schon schwerwiegende Verstöße im Sinne der letztgenannten Bestimmung im Regelfall zur zwingenden Rechtsvermutung der mangelnden Zuverlässigkeit führen. Lediglich bei bereits getilgten Bestrafungen wäre nach diesem Erkenntnis eine Prognose notwendig. Im vorliegenden Fall zeigt die Aktenlage, dass keine der genannten Verwaltungsstrafen des Ing. M im hier maßgebenden Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits getilgt (Paragraph 55, Absatz eins, VStG) war.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung BGBl. 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Spruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung Bundesgesetzblatt 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 8. Oktober 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2006040198.X00

Im RIS seit

05.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at